Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 168

„Am Gillenmoor“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Bispingen hat den Bebauungsplan Nr. 168 „Am Gillenmoor“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften anlässlich seiner Sitzung am 27.11.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) – in der zurzeit geltenden Fassung – als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168 „Am Gillenmoor“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich (Grundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, Maßstab 1 : 5.000, verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Sulingen-Verden – Katasteramt Soltau).

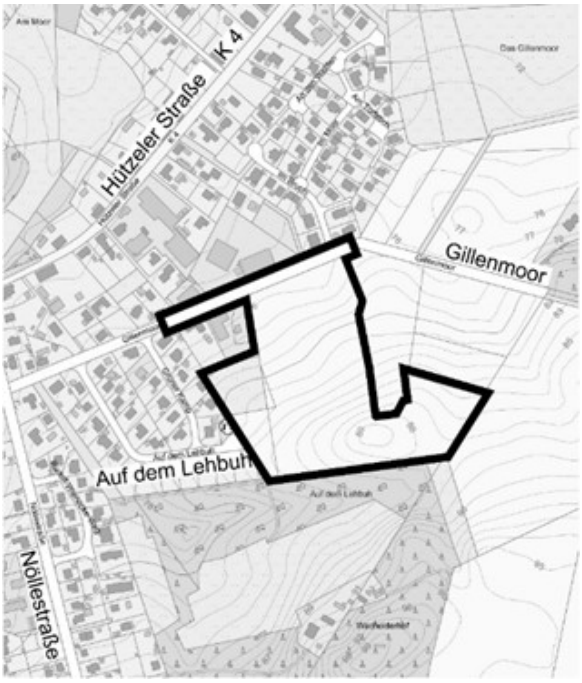

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168
„Am Gillenmoor“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften

Der Bebauungsplan Nr. 168 „Am Gillenmoor“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung werden gemäß § 10 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4/6, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 15, 29646 Bispingen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und können dort von montags bis freitags während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird zu diesem Bauleitplan Auskunft gegeben. Eine vorherige Terminabsprache wäre wünschenswert. Außerhalb dieser Zeiten können telefonisch im Fachbereich Planen und

Bauen der Gemeinde Bispingen, Tel.: 05194/398-40 sowie auch elektronisch, Mail-Adresse: planung@bispingen.de, andere Zeiten vereinbart werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 168 „Am Gillenmoor“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 168 „Am Gillenmoor“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften mit der dazugehörigen Begründung wird außerdem gemäß § 10a BauGB im Internet unter www.gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen und unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste eingestellt und zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bispingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch unter der Internetadresse www.gemeinde.bispingen.de unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Bispingen, den 28.11.2025

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister

Dr. Jens Bülthuis